

Satzung

der Gemeinde Harrislee über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ¹

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, dessen Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde nach § 7 des Schleswig-Holsteinischen Hundegesetzes (HundeG) festgestellt worden ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Halter/innen gemeinsam gehalten.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat
 - a) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder
 - b) auf Probe oder zum Anlernen hält,braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des vorangegangenen Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des vorangegangenen Monats der Abmeldung.

¹ Satzung vom 11.12.2020

- (4) Bei Wohnortwechsel einer/eines Hundehalters/in beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats; sie endet mit Ablauf des vorangegangenen Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.
- (5) Die Steuerpflicht für einen gefährlichen Hund nach § 1 Abs. 2 beginnt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem die Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde der Gemeinde Harrislee bestandskräftig wird. Nach Abschluss eines erfolglosen Widerspruchs- und ggf. Klageverfahrens gilt als Beginn der Steuerpflicht der Erste des folgenden Kalendermonats, in dem der Grundlagenbescheid (Einstufung als gefährlicher Hund) ohne Einlegung eines Rechtsbehelfs bestandskräftig geworden wäre. Die Steuerpflicht für einen gefährlichen Hund endet mit Ablauf des vorangegangenen Kalendermonats, in dem die Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde aufgehoben wird.

§ 4 Steuersatz

- (1) a) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|-------------------------|----------|
| für den ersten Hund | 60,00 € |
| für den zweiten Hund | 92,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 124,00 € |
- b) Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Abs. 2 480,00 €
- (2) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden,
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern/innen bei der Ausübung des Wachdienstes gebraucht werden,
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten/innen und berufsmäßigen Schaustellern/innen für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zucht-tiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Per-sonen, von bestätigten Jagdaufsehern/innen und von Feldschutzkräften in der den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 - d) Hunden, die als Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet wer-den und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern/innen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
Ein Hund wird als Schutzhund verwendet, wenn er entsprechend seiner Qualifikati-on eine Schutzfunktion gegenüber dem Hundehalter ausübt. Der Hundehalter muss ein durch besondere Umstände herbeigeführtes gesteigertes Schutzbedürfnis nachweisen.
 - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Einrichtungen vorüberge-hend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 - f) Blindenführhunden,
 - g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflo-se Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerfrei sind Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Ge-meinde aufhalten.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) die/der Hundehalter/in in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Verstoßes gegen tier-schutzrechtliche Bestimmungen belangt worden ist,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unter-kunftsräume vorhanden sind,

- d) in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 1 Lit. e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Meldepflichten, Steuermarken

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Wird der Hund abgeschafft, hat die/der Halter/in den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der/des Erwerbers/in anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die/der Hundehalter/in das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der/des Hundehalters/in umherlaufen, haben die Hundesteuermarke zu tragen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuer wird als Vorauszahlung i. S. d. § 3 Abs. 8 KAG in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer als Vorauszahlung für dieses Kalendervierteljahr (§ 3) innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 in einem Jahresbetrag als Vorauszahlung entrichtet werden. Der Antrag und jede weitere Änderung müssen bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.
- (4) Die Festsetzung der Jahressteuer für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgt zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Steuerfestsetzung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. 1991, Seite 555) bei der Meldedatei des Einwohnermeldeamtes zulässig. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Harrislee, den 11.12.2020

gez. Martin Ellermann
Bürgermeister

L. S.